

Aus der Praxis für die Praxis – ein Handbuch zum Bibliotheksrecht in vier Bänden

Jürgen Christoph Gödan

Überblick

Was es selbst in den USA, dem Gelobten Land des Bibliotheks- und Informationswesens, noch nicht gibt, setzen seit 2002 deutsche Bibliothekarinnen und Bibliothekare in die Tat um: ein vierbändiges Handbuch zum Bibliotheksrecht, von dem drei Bände bereits erschienen sind:

Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Gutachten, Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts und der Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare. Wiesbaden: Harrassowitz 2002. XI, 618 S. (Bibliotheksrecht. Bd. 1)

ISBN 3-447-04541-8

59,- Euro

Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht. 2., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: Harrassowitz 2003. XIV, 656 S. (Bibliotheksrecht. Bd. 2)

ISBN 3-447-04642-2

74,- Euro

Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit. 4., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: Harrassowitz 2004. XII, 865 S. (Bibliotheksrecht. Bd. 3)

ISBN 3-447-05057-8

99,- Euro

Lehrbuch zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden: Harrassowitz ca. 2006. (Bibliotheksrecht. Bd. 4) In Vorbereitung.

Herausgegeben wird das Werk von der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) bzw. deren Nachfolgeorganisation Bibliothek & Information Deutschland (BID). Als verantwortlicher Redakteur möchte ich das Handbuch der Fachöffentlichkeit kurz vorstellen. Deren Interesse darf vorausgesetzt werden, da es bei den Rechtsfragen der Bibliotheksarbeit um den eigenen Berufsalltag geht. Nach einem knappen Überblick über die Bände des Handbuches und der Erörterung der Frage – Wozu Bibliotheksrecht? – soll das Hauptaugenmerk auf die das Werk tragende Idee, seine Praxisbezogenheit, gerichtet werden.

Die ersten drei Bände des Handbuches zum Bibliotheksrecht sind allerdings in einer irritierenden Reihenfolge erschienen: Sachlich richtig wäre es gewesen, Band 1 den Rechtsvorschriften zu widmen, Band 2 den Gerichtsentscheidungen und Band 3 den Rechtsgutachten. Denn Rechtsvorschriften sind

im Rechtsstaat Maßstab des Handelns; Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften sind Aufgabe der Gerichte. Deren Erkenntnisse werden neben Rechtsvorschriften verwertet von den Rechtskommissionen in Form von Gutachten, ehe in Gestalt eines Lehrbuches die gesamte Materie in systematischer Zusammenschau gesichtet, geordnet, bearbeitet und weiterentwickelt werden kann. Nur das „Lehrbuch zum Bibliotheksrecht“ steht damit als abschließender Band 4 korrekt am Ende des Projekts.

Die seltsame Reihenfolge der bisher erschienenen Bände der Reihe „Bibliotheksrecht“ lässt sich nur historisch erklären. Die Voraufgaben der „Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit“ und der „Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht“ waren im Rahmen der „dbi-materialien“ in der korrekten Reihenfolge publiziert worden: die „Rechtsvorschriften“ in drei Auflagen 1992, 1994, 1998 (dbi-materialien 117, 137, 172), die „Entscheidungssammlung“ in der 1. Aufl. 2000 (dbi-materialien 197). Nach der Abwicklung des Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI) in Gestalt des Ehemaligen Deutschen Bibliotheksinstituts (EDBI) übernahm der Verlag Harrassowitz die Bände zum Bibliotheksrecht in sein Programm. Die für die „dbi-materialien“ als weiterer Band vorgesehene Gutachtensammlung wurde im neuen Verlag zum Band 1 einer neuen Reihe. Innerhalb der Reihe „Bibliotheksrecht“ bilden die Bände 1–4 der Sache nach ein Handbuch zum Bibliotheksrecht, ohne dass allerdings der Terminus „Handbuch“, bibliographisch gesehen, im Titel genannt wird.

Wozu Bibliotheksrecht?

Die Grundfrage, die sich angesichts des neuen Handbuches zum Bibliotheksrecht zunächst stellt, lautet: Wozu Bibliotheksrecht? Was nützen in der Bibliothekspraxis Kenntnisse im Bibliotheksrecht? Handelt es sich hierbei nicht um Fragen, die Sache der Juristen sind und „im Falle eines Falles“ an Juristen zur Entscheidung abgegeben werden?

Der Sprecher der BDB, Georg Ruppelt, stellt in seinem Geleitwort zur „Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht“ lapidar fest (S. XIII): „Im Grunde können alle Vorgänge, die in einer einzelnen Bibliothek oder im Bibliothekswesen insgesamt in Erscheinung treten, Rechtsprobleme aufwerfen und tun dies auch.“ Jeder Bibliotheksangehörige kann die Probe aufs Exempel machen: Wann gab es in meinem Berufsalltag das letzte Mal ein Rechtsproblem?

- Im Hinblick auf Lizenzverträge?
- Im Hinblick auf Verfahren gegen Benutzer wegen Nichtrückgabe von Bibliotheksgut oder Ärger bei der Erhebung von Säumnisgebühren? Im Umgang mit Benutzerdaten?
- Bei der Frage des Kopierens aus oder von Büchern oder von Teilen aus Datenbanken?

- Im Personalbereich, in dem jeder Bibliotheksangehörige vom Einstellungsgespräch über die Beförderung oder Versetzung bis hin zur Vertragsauflösung selbst unmittelbar betroffen ist?

Das letzte Beispiel macht besonders deutlich, dass alle im Bibliothekswesen Beschäftigten schon im ureigensten Interesse über die Grundzüge des Bibliotheksrechts Bescheid wissen sollten.

Aber gilt nicht für die übrigen genannten Beispiele die Feststellung, dass man als Bibliothekarin oder Bibliothekar bibliotheksrechtliche Kenntnisse nicht selbst besitzen muss, da man die Rechtsfrage nicht selbst entscheidet, sondern an die zuständige Stelle abgibt, die mit Juristen besetzt ist? Man denke etwa an die kommunalen Öffentlichen Bibliotheken, die die Sache an das Rechtsamt der Gemeinde abgeben. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, sind Grundkenntnisse im Bibliotheksrecht auch auf bibliothekarischer Seite von großem Nutzen, wie sich aus den folgenden Überlegungen ergibt.

Aus der Sicht der *Bibliothek* ist festzuhalten: Nur das Bibliothekspersonal weiß über die Einzelheiten eines Vorgangs Bescheid. In seinem Bericht muss es aber diejenigen Tatsachen aufführen, die für die Entscheidung rechts-erheblich sind. Zu entscheiden, was rechtserheblich ist, ist aber nur möglich, wenn eine ungefähre Vorstellung von den Rechtsfragen besteht, um die es geht: ob also z.B. eine Haftung des Benutzers für verloren gegangene Bücher verschuldensabhängig ist. Wenn dies der Fall ist, müssen Tatsachen genannt werden, aus denen sich entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Benutzers schließen lässt. Auch wenn die Entscheidung außerhalb der Bibliothek getroffen wird, so muss sie doch innerhalb der Bibliothek umgesetzt werden, selbst wenn die Bibliotheksangehörigen das Gefühl haben, die Entscheidung sei falsch, aber ihre Vorbehalte nicht artikulieren können, weil ihnen die Rechtskenntnisse fehlen.

Aber auch aus der Sicht der mit der Sache befassten *Juristen* sind Kenntnisse der bibliothekarischen Seite im Bibliotheksrecht sehr erwünscht. Denn die mit der abgegebenen Sache befassten Juristen kennen in der Regel weder die Bibliothekspraxis, noch sind sie im Bibliotheksrecht zu Hause. Juristen sind daher nicht nur dankbar für eine korrekte Aufbereitung des Stoffes in tatsächlicher Hinsicht, da dies lästige und zeitaufwendige Rückfragen vermeiden hilft, sondern auch für Hinweise in rechtlicher Hinsicht, z.B. auf einschlägige Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen oder Fachgutachten, wie sie in den drei erschienenen Bänden des Handbuches zum Bibliotheksrecht zur Verfügung gestellt werden. In dem oben genannten Beispiel der Haftung des Benutzers für verloren gegangenes Bibliotheksgut kann sich das Bibliothekspersonal nicht nur selbst in den „Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit“ im Abschnitt V.1.2. über die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches informieren, sondern auch die juristische Seite auf einschlägige

Entscheidungen (Nr. 31, 35, 37 der „Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht“) und ein Gutachten (Nr. 50 der „Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht“) hinweisen. Die Problematik, ob die Haftung des Benutzers von seinem Verschulden abhängig oder unabhängig ist, wird in dem in Vorbereitung befindlichen „Lehrbuch zum Bibliotheksrecht“ ausführlich darzustellen sein. Dieses Beispiel verdeutlicht zugleich das Zusammenspiel der vier Bände des Handbuches zum Bibliotheksrecht: Sie sind eine Einheit, deren Teile aufeinander bezogen sind.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Nicht nur Juristen, sondern auch die Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter selbst sollten eine Vorstellung vom Bibliotheksrecht haben, und zwar selbst dann, wenn über Rechtsfragen nicht in Bibliotheken entschieden wird.

Wenn der Nutzen bibliotheksrechtlicher Kenntnisse für den bibliothekarischen Berufsalltag demnach eindeutig zu bejahen ist, soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, inwieweit das Handbuch zum Bibliotheksrecht seinem Anspruch gerecht wird, der Praxis Brot statt Steine zu bieten.

Aus der Praxis für die Praxis

Der Anstoß zu dieser Veröffentlichung kam aus der Bibliothekspraxis. Nach der Wiedervereinigung äußerten die ostdeutschen Kolleginnen und Kollegen – vor allem auch gegenüber dem DBI – den dringenden Wunsch, über das Recht der Bibliotheken innerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik informiert zu werden. Ein Hinweis auf die von Ralph Lansky zusammengestellte Loseblattsammlung der „Bibliotheksrechtlichen Vorschriften“ in der 3. Aufl. 1980ff. genügte nicht, da sich diese Sammlung auf Vorschriften beschränkte, in denen ausdrücklich nur von Bibliotheken die Rede war (Bibliotheksrecht im engeren Sinne). Gefragt war aber eine Zusammenstellung von Rechtsvorschriften auch allgemeiner Art, von sog. „Jedermann-Gesetzen“, soweit diese ebenso auf Bibliotheken Anwendung finden (Bibliotheksrecht im weiteren Sinne) wie z.B. Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Urheberrechtsgesetzes oder der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Die Rechtskommission des DBI stellte die gewünschte Sammlung der Bibliotheksrechtsvorschriften (im engeren wie im weiteren Sinne) zusammen – mit dem Ergebnis, dass sich daraus eine wahre Erfolgsgeschichte entwickelte. Innerhalb von zwölf Jahren wurden vier Auflagen notwendig. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass auch die Bibliotheken im Westen, insbesondere die Spezialbibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken, den Wert dieser Sammlung für ihren Berufsalltag erkannt hatten.

Der Praxisbezug, der die „Rechtsvorschriften“ auszeichnet, gilt auch für die Zusammenstellungen wichtiger Gerichtsentscheidungen und Gutachten: Ent-

scheidungen geben Antworten auf Fragen, die aus der Praxis der Bibliotheken als Kläger oder Beklagte stammen, und Gutachten sind gleichfalls Antworten auf Fragen, die von Bibliothekspraktikern an die – ebenfalls in der Bibliothekspraxis stehenden – Bibliotheksjuristen gestellt werden, die die Rechtskommissionen des DBI/EDBI und des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB) bilden. Beide Rechtskommissionen, die in der Öffentlichkeit allerdings zumeist als „die“ Rechtskommission wahrgenommen werden, haben Arbeitsgruppen gebildet, die 112 Entscheidungen sowie 96 Gutachten zusammenstellten und aufbereiteten. Es ist bemerkenswert, dass eine Neuauflage der „Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht“ bereits nach Ablauf von drei Jahren notwendig wurde. Die Bibliothekspraxis ging von der zutreffenden Einschätzung aus, dass erst die konkrete Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Gerichte bestimmt, was tatsächlich gilt.

Die Idee zu einem „Lehrbuch zum Bibliotheksrecht“ war nunmehr nur folgerichtig: Rechtsvorschriften, Entscheidungen und Gutachten müssen im Zusammenhang verständlich gemacht werden, soll die Rechtskommission ihrem Auftrag zur Orientierung der Fachöffentlichkeit gerecht werden. Auch hinsichtlich des Lehrbuches lassen sich die Mitglieder der Rechtskommission, verstärkt durch einige externe Bibliotheksrechtsexperten, von den Anforderungen der Praxis leiten. So geht die Darstellungsweise von konkreten Fragestellungen aus dem bibliothekarischen Berufsalltag aus. Das in Vorbereitung befindliche Lehrbuch soll damit als Einstieg in die Lösung eines bibliotheksrechtlichen Problems dienen. Juristisch nicht ausgebildete Bibliotheksangehörige sollten ihre Recherchen daher mit dem Lehrbuch beginnen, das den Zusammenhang der Rechtsmaterie darlegt und auf einschlägige Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und Rechtsgutachten verweist.

Was aus der Not des Augenblicks entstand, hat sich damit zu einem veritablen Handbuch zum Bibliotheksrecht weiterentwickelt. Heute wirkt es so, als ob das vierbändige Handbuch – Rechtsvorschriften, Entscheidungen, Gutachten, Lehrbuch – als solches geplant worden sei; in Wirklichkeit ist es das Ergebnis eines organischen Wachstums, geprägt von den Anforderungen der bibliothekarischen Praxis.

Adressatenkreis: Öffentliche Bibliotheken zum Beispiel

Wenn es sich bei dem Handbuch zum Bibliotheksrecht um ein Werk für die Praxis aus der Praxis handelt, dann folgt daraus, dass der Adressatenkreis die Beschäftigten im Bibliothekswesen aller Ebenen und Sparten sind: Angehörige von Wissenschaftlichen wie Öffentlichen Bibliotheken, Auszubildende wie Bibliotheksdirektoren, One Person Libraries wie Staatsbibliotheken, Bibliothekssoftware-Spezialisten wie Handschriftenbibliothekare, Informations- wie

Verwaltungsfachleute im Bibliothekswesen. Als Beispiel seien die Belange der Öffentlichen Bibliotheken herausgegriffen.

Schon die Herausgeberschaft der BDB/BID bietet eine Gewähr dafür, dass alle Bibliothekssparten angemessen berücksichtigt werden, ebenso wie die Besetzung der Rechtskommission des DBI/EDBI mit zwei Vertretern des öffentlichen Bibliothekswesens die Bedeutung unterstreicht, die dieser Sparte des Bibliothekswesens zugemessen wird. Aber vor allem ein Blick in die drei Sammelbände der Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und Rechtsgutachten zeigt, dass der öffentliche Bibliotheksbereich gut abgedeckt ist:

- In den „Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit“ enthält schon das erste Kapitel „Zur Rechtsstellung der Bibliotheken“ einen eigenen Abschnitt über „Öffentliche Bibliotheken“. Auch bei der Darstellung des Haushaltsrechts sind die Belange des öffentlichen Bibliothekswesens durch die Einbeziehung des Gemeindehaushaltsrechts berücksichtigt. Erwerbungs- und Benutzungsrecht, Urheber- und Personalrecht gelten ohnehin weitgehend gleichlautend für beide Sparten; Besonderheiten des öffentlichen Bibliothekswesens sind auch hier hervorgehoben.
- In der „Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht“ beziehen sich ca. 30% der Gutachten auf Öffentliche Bibliotheken, ca. 20% auf Wissenschaftliche Bibliotheken und Spezialbibliotheken, während 50% weitgehend spartenneutral ausfallen.
- In der „Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht“ betreffen ca. 20% der Gerichtsentscheidungen Öffentliche Bibliotheken und ca. 40% Wissenschaftliche Bibliotheken und Spezialbibliotheken, während ca. 40% weitgehend neutral ausgestaltet sind.

Einheitlicher Aufbau nach bibliothekarischen Gesichtspunkten

Aus der Konzeption der Praxisbezogenheit des Handbuches zum Bibliotheksrecht ergibt sich folgerichtig auch eine einheitliche Gliederung des Werkes nach bibliothekarischen Sachgebieten. Auf diese Weise wird die parallele Benutzbarkeit aller vier Bände gewährleistet und ein Optimum an Übersichtlichkeit geboten. Ein Aufbau nach bibliothekarischen Sachgesichtspunkten ist nicht etwa eine Selbstverständlichkeit im Bibliotheksrecht, wie ein Seitenblick auf die führende Gesamtdarstellung Hildebert Kirchners zeigt. Sein Lehrbuch „Bibliotheks- und Dokumentationsrecht“ von 1981 hat sich gerade deswegen für Nicht-Juristen als weniger geeignet erwiesen, weil es von den juristischen Bezügen des Bibliothekswesens ausgeht und nach Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht gliedert.

Sieht man sich die Verteilung der vier bibliothekarischen Sachgebiete Erwerbung, Benutzung, Urheberrecht, Personal auf den Inhalt der Bände 1–3 des Handbuches zum Bibliotheksrecht an, so wird der Praxisbezug deutlich:

	Rechtsvorschriften 4. Aufl. (%)	Entscheidungen 2. Aufl. (%)	Gutachten (%)
Erwerbung	19	24	20
Benutzung	28	27	32
Urheberrecht	15	15	38
Personal	38	34	10

Bemerkenswert ist die stabile Verteilung der vier Hauptgebiete auf die drei Sammlungen, wobei lediglich zwei statistische „Ausreißer“ im Gutachtenband auffallen:

- Ein statistischer „Ausreißer nach oben“ hinsichtlich der Urheberrechtsgutachten. Deren vergleichsweise hoher Anteil lässt sich mit der Fülle der Anfragen an die Rechtskommission des DBI/EDBI zum Recht der neuen Medien erklären.
- Ein statistischer „Ausreißer nach unten“ im Hinblick auf die Personalrechtsgutachten. Die relativ geringe Anzahl personalrechtlicher Gutachten hat ihren Grund darin, dass die Rechtskommission des VDB wegen der vertraulichen Natur der Antworten häufig keine allgemein gehaltenen Gutachten zur Verfügung stellen kann.

Die Akzeptanz, die die ersten drei Bände des Handbuches zum Bibliotheksrecht in der Berufsöffentlichkeit gefunden haben, macht den Mitgliedern der Rechtskommission (nunmehr des DBV) Mut, auch den abschließenden Band, das „Lehrbuch zum Bibliotheksrecht“, zu einem glücklichen Abschluss zu bringen. Dass die ersten drei Auflagen der „Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit“ innerhalb der „dbi-materialien“ zu einem Bestseller geworden sind und nunmehr die 4. Auflage vorliegt, dass die „Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht“ innerhalb kurzer Zeit zwei Auflagen erlebte – all dies zeigt, dass die Bibliothekspraxis der Ansicht ist, dass hier ein Nachschlagewerk geschaffen worden ist, das dem Informationsbedarf von Praxis und Ausbildung entspricht.

